

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 21.08.2014: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.08.2014: Stellungnahme der Sachbereiche: Bauordnung Städtebau; Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz; UM Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz: [X] keine Anregungen</p> <p>Stellungnahme des Bau- und Gewerbeamts, Gewerbeaufsicht: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nichtüberwunden werden können (mit Rechtsgrundlage): In den Planungen wurde die Immissionssituation in Bezug auf Lärmeinwirkungen an den angrenzenden Wohnbebauungen nicht untersucht. Insbesondere wirken folgende Lärmquellen, auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6.00 Uhr, auf die Wohnbebauung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen - Parkplatzlärm von Mitarbeitern - Verkehrsgeräusche von Betriebsfahrzeugen 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Gutachten anfertigen zu lassen. Bereits für den erstmaligen Bau des Labors wurde ein Lärmgutachten erstellt. Im Rahmen der Aufstockung werden neue Anlagen angeschafft, die leiser sind. Es ist davon auszugehen, dass nicht mit einer erhöhten Lärmemission zu rechnen ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Insbesondere ist hier auch die Vorbelastung durch die OSK-Klinik zu berücksichtigen. Es ist ein Nachweis erforderlich, dass in der allgemeinen Begründung zum VBP die zulässigen Werte eingehalten werden können (§ 2 a Nr. 1 BauGB). Rechtsgrundlagen: § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005-1 :2002-07, Schallschutz im Städtebau</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Artenschutz, § 44 BNatSchG Es sollte geprüft werden, ob Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben sowie Fledermäuse in die Aufstockungen integriert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Stadt ist bewusst, dass Naturschutz ein Belang der Bauleitplanung ist. Diesem Abwägungsvorschlag kann jedoch nicht nachgekommen werden, da hygienische Aspekte höher gewichtet werden. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass aufgrund der Hygieneanforderungen des medizinischen Laborbetriebs Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben sowie Fledermäuse in die Aufstockung nicht integriert werden können. Durch die Erweiterung und Aufstockung des Labors sind keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen.</p>